

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Falle der Auftragserteilung treten folgende allgemeine Geschäftsbedingungen in Kraft:

Gewährleistung

PROFACTOR leistet Gewähr dafür, dass die Forschungstätigkeit nach einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Verfahrenstechniken dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt wird. Bei Softwareleistungen wird gewährleistet, dass die Software mit der dazugehörigen Programmdokumentation übereinstimmt. Dennoch ist ein vollständiger Ausschluss von Fehlern in der Software nicht möglich. Sämtliche Forschungsergebnisse werden schriftlich oder mittels Datenträger dokumentiert. Der Auftraggeber ist bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit verpflichtet, die (Teil-)Lieferungen von PROFACTOR unverzüglich und eingehend zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Mängel schriftlich zu rügen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unwesentlicher Mängel zurückzuhalten oder auf einen Warenteil entfallende Zahlungen deshalb zurückzuhalten, weil ein anderer Warenteil wesentliche Mängel aufweist. Jegliche Ansprüche auf Gewährleistung sind solange gehemmt, als sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet; diese Hemmung hindert jedoch nicht den Beginn, Lauf und Ablauf der Gewährleistungspflicht.

Beweispflichtig dafür, dass ein Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegt, ist der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PROFACTOR bei der Mängelfeststellung und -beseitigung zu unterstützen und alle erforderlichen Maßnahmen (wie Zutritt, Einsicht in Unterlagen, etc.) zu ermöglichen. Kommt der Auftraggeber bei der Mängelbeseitigung seiner Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Mahnung durch PROFACTOR nicht nach, ist die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, die aus einer mangelhaften Leistung resultieren, ausgeschlossen.

Ansprüche auf Gewährleistung verjähren 6 Monate ab der tatsächlichen Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber.

Die Gewährleistung erfolgt in Form einer Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nach Wahl von PROFACTOR innerhalb angemessener Frist unter Ausschluss weiterer Ansprüche. Dies gilt für Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist vom Kunden schriftlich in nachvollziehbarer Form an PROFACTOR mitgeteilt werden. Kann der Mangel nicht festgestellt oder nachvollzogen werden, trägt der Kunde die Kosten der Prüfung. Bei geringfügigen Mängeln ist PROFACTOR nach seiner Wahl auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, von einer Verbesserung bzw. einem Austausch abzusehen und stattdessen eine angemessene Preisminderung zu gewähren, insbesondere, wenn ein Austausch oder eine Verbesserung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Bei geringfügigen ebenso wie bei nicht geringfügigen Mängeln ist PROFACTOR nach seiner Wahl auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Ware unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen Gutschrift des Auftragswertes zurückzunehmen. Durch Verbesserung oder Austausch wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht unterbrochen.

Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass die Anwendungsrichtlinien der Dokumentation eingehalten werden. Jegliche Ansprüche auf Gewährleistung sind ausgeschlossen, wenn Programme oder Daten vom Kunden selbst geändert, nachbearbeitet oder erweitert werden.

Im Falle eines von PROFACTOR zu vertretenden Verbesserungs- oder Austauschverzuges kann der Auftraggeber ausschließlich in Ansehung der von diesem Verzug betroffenen Waren oder Leistungen unter Ausschluss weiterer Ansprüche unter schriftlicher, ausdrücklicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 6 Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn PROFACTOR die ausdrücklich gesetzte Nachfrist versäumt. Bei unwesentlichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.

Terminverzögerungen

Von PROFACTOR nicht verschuldete Produktions- und Lieferhindernisse wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Betriebs- oder Lieferstörungen, Verkürzung und Ausfall der Arbeitszeit, Transporterschwernisse, verspätet bereitgestellte Informationen und Daten sowie behördliche Eingriffe bewirken eine angemessene Verlängerung der Termine und Fristen für die Leistungserbringung.

Im Falle eines von PROFACTOR schuldhaft zu vertretenden Lieferverzuges kann der Auftraggeber ausschließlich in Ansehung der von diesem Verzug betroffenen Leistungen unter Ausschluss weiterer Ansprüche entweder Erfüllung verlangen oder unter schriftlicher, ausdrücklicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 6 Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn PROFACTOR die ausdrücklich gesetzte Nachfrist schuldhaft versäumt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus Verspätungen werden ausgeschlossen.

Nutzungs- und Verwertungsrechte

Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung räumt PROFACTOR dem Auftraggeber auf Dauer der Beauftragung an sämtlichen in oder aus Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag stehenden Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen, vor allem an Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wie insbesondere an sämtlichen Ideen, Konzepten, Software, Prototypen etc. ein auf die Republik Österreich beschränktes Nutzungsrecht (Werknutzungsbewilligung) zur Nutzung des Auftraggebers im Betrieb seines Unternehmens ein. Der sachliche Umfang dieses Nutzungsrechtes richtet sich jeweils nach dem Zweck des einzelnen Auftrages.

Die Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen im übrigen PROFACTOR zu, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart ist.

PROFACTOR ist unabhängig von einer abweichenden Regelung der Nutzungs- und Verwertungsrechte auf alle Fälle berechtigt, mit den jeweiligen Forschungsergebnissen so allgemein Werbung zu treiben, dass damit die Tätigkeit von PROFACTOR allgemein und für potentielle Interessentenkreise im Besonderen bekannt gemacht wird. Dies gilt auch für die Nutzung der Ergebnisse zu allgemeinen Publikations-, Lehr- und Akquisitionszwecken.

Änderungen von Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen, vor allem an Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, sind nur mit Zustimmung von PROFACTOR bzw. des Urhebers zulässig.

Der Erwerb jeglicher Nutzungs- und Verwertungsrechte durch den Auftraggeber erfolgt in jedem Fall erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Rechnungen an PROFACTOR. Bis zu diesem Zeitpunkt behält sich PROFACTOR jegliche Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Zudem ist PROFACTOR bei Zahlungsverzug berechtigt, die Unterlassung jeglicher Nutzung von erbrachten Leistungen zu verlangen.

Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Der Auftraggeber erklärt und leistet Gewähr, dass durch die von ihm beigestellten Vorleistungen in Schutzrechte Dritter nicht eingegriffen wird. PROFACTOR übernimmt diesbezüglich keine Prüfpflicht.

PROFACTOR ist seinerseits bemüht, Kollisionen mit bestehenden Schutzrechten nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei Inanspruchnahme von Leistungen Dritter wird PROFACTOR dafür Sorge tragen, dass mit jenen Dritten entsprechende

Vereinbarungen abgeschlossen werden, so dass sichergestellt ist, dass PROFACTOR die Nutzungsrechte an diesen Leistungen im Sinne dieses Vertragspunktes erhält.

Sollte es zu Verletzungen bestehender Schutzrechte Dritter kommen, so haftet PROFACTOR dem Auftraggeber für daraus entstehende Ersatzansprüche welcher Art immer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Es besteht die Verpflichtung zur wechselseitigen Information und Koordination zwischen PROFACTOR und dem Auftraggeber.

Eigentumsvorbehalt

PROFACTOR behält sich das Eigentumsrecht bis zur gänzlichen Bezahlung vor. PROFACTOR ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. PROFACTOR wird die Vorbehaltsware anderweitig freihändig veräußern und dem Kunden den vereinnahmten Erlös abzüglich jeglicher mit der Rücknahme und anderweitigen Veräußerung verbundenen Aufwendungen gutschreiben. Eine auf Betreiben von PROFACTOR erfolgende Pfändung der Vorbehaltsware gilt nicht als Verzicht auf das Eigentumsrecht.

Im Fall der Verfügung des Kunden über die Vorbehaltsware gelten sämtliche aus der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware resultierenden Ansprüche des Kunden gegenüber Dritten als zahlungshalber an PROFACTOR abgetreten. Der Kunde ist zur umfassenden Auskunftserteilung betreffend Käufer, Kaufpreis, Lieferdatum, Ort der Ware etc. ebenso wie zur Offenlegung der Zession verpflichtet.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware einschließlich Beschlagnahmen, Pfändungen und dergleichen wird der Kunde auf das Eigentumsrecht von PROFACTOR hinweisen und PROFACTOR unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Kunde wird PROFACTOR wegen aller Aufwendungen zur Abwehr jeglichen Zugriffes auf die Vorbehaltsware gänzlich schad- und klaglos halten.

PROFACTOR ist nach voriger Ankündigung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Abholung der Vorbehaltsware berechtigt, wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen auch in bloß objektivem Verzug ist oder Umstände eintreten, die eine Gefährdung der Ansprüche von PROFACTOR begründen.

Preisänderungen

Die Preise und Termine basieren auf den Kosten/Informationen zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebotes. Sollte es während der Projektlaufzeit zu nachhaltigen Änderungen der Anforderungen kommen und somit über die angebotenen Forschungsleistungen hinausgehende Entwicklungsarbeiten notwendig sein, so ist PROFACTOR berechtigt,

- die Projektlaufzeit einvernehmlich mit dem Auftraggeber zu verlängern,
- dem Mehraufwand entsprechend Nachforderungen zu stellen.

Geheimhaltung

Der Auftraggeber darf namentlich als Referenz bei Präsentationen angeführt werden.

Eine Geheimhaltung und Exklusivität der Forschungsarbeiten muss gesondert schriftlich vereinbart werden.

Haftung und Schadenersatz

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei dem von PROFACTOR erbrachten Leistungen um Prototypen handelt, die nicht für den serienmäßigen Einsatz vorgesehen sind, sondern der allfälligen Entwicklung solcher Produkte dienen.

Die Verwendung der Leistung erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Eine Gewährleistung und/oder Haftung von PROFACTOR für eine bestimmte Verwend- oder Verwertbarkeit der Leistung ist daher ausgeschlossen, ebenso wie für Materialmängel, Fehlfunktionen etc. Für Materialmängel leistet PROFACTOR nur dann Gewähr, wenn vom Zulieferer Ersatz erlangt werden kann und PROFACTOR darüber hinaus den Mangel bei gehöriger Sorgfalt nachweislich hätte erkennen müssen.

Eine allfällige Haftung von PROFACTOR ist dem Grunde nach auf solche Schäden beschränkt, die von PROFACTOR nachweislich vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht werden. Der Ersatz von Folgeschäden, bloßen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden Dritter aus Ansprüchen gegen PROFACTOR ist in jedem Fall ausgeschlossen. Ein allfälliger Ersatz von Schäden ist zudem der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt.

Ansprüche auf Ersatz von Schäden müssen in jedem Fall bei sonstigem Verlust längstens innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung gerichtlich geltend gemacht werden. Für nach Ablauf dieser Frist geltend gemachte oder erst entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen.

Aufrechnungsverbot

Jede Aufrechnung von Gegenforderungen des Auftraggebers gegenüber Forderungen von PROFACTOR ist ebenso ausgeschlossen, wie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen Beträge, zu deren Leistung der Auftraggeber gegenüber PROFACTOR vertraglich verpflichtet ist.

Rechte von Dritten

Sofern eine dritte Partei Rechte auf eine von PROFACTOR gelieferte Leistung behauptet und deshalb den Auftraggeber in Anspruch nimmt, übernimmt PROFACTOR für den Auftraggeber die Verteidigung, um den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten. Zu diesem Zweck tritt der Auftraggeber sämtliche Verteidigungsrechte an PROFACTOR ab. Der Auftraggeber ist zur Unterstützung von PROFACTOR durch Bereitstellung sämtlicher verfügbarer und erforderlicher Informationen, über die der Auftraggeber zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung verfügt, verpflichtet. Die Entscheidung über den Umfang der Rechtsverteidigung und den Abschluss von Vergleichen obliegt PROFACTOR. Die Übernahme jeglicher Haftung für Kosten aus der Inanspruchnahme Dritter setzt die unverzügliche schriftliche Information nach der Inanspruchnahme voraus.

Rechtsnachfolge

Diese Bestimmungen wirken auch für und gegen Rechtsnachfolger der Parteien. Das Vertragsverhältnis und aufgrund derselben eingeräumten Rechte mit PROFACTOR darf der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abtreten, unterlizenzieren oder auf sonstige Weise übertragen.

Vertrags- und Leistungsänderungen

Zusagen von PROFACTOR oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der schriftlichen Bestätigung durch PROFACTOR. Sofern die Schriftform als Gültigkeitserfordernis vorgesehen ist, genügt auch die Übermittlung per Telefax diesem Erfordernis. Eine per E-Mail übermittelte rechtsgeschäftliche Erklärung gilt nur dann als schriftlich, wenn ein unterfertigtes schriftliches Dokument als SCAN elektronisch als Anhang übermittelt wird.

Zustellungen von PROFACTOR an den Auftraggeber erfolgen an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder elektronische Adresse. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PROFACTOR Adressänderungen bekannt zu geben, widrigenfalls Zustellungen an der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift als zugegangen gelten.

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Angebotes berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen; dies Falls gelten jene Vereinbarungen als getroffen, welche rechtswirksam sind und der ursprünglichen Zielsetzung von PROFACTOR am nächsten kommen.

Forschungsprämie

PROFACTOR behält sich das Recht vor die Forschungsprämie zu beanspruchen, wenn der Auftraggeber bis Ende des laufenden Kalenderjahres PROFACTOR nicht schriftlich über eine eigene Inanspruchnahme informiert.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung wird der Sitz von PROFACTOR in Steyr vereinbart. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung wird das am Sitz von PROFACTOR sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

Besondere Bestimmungen für Softwarelieferungen

1. Softwarelizenz: Jede Auslieferung von Software erfolgt ausschließlich als Übertragung von Nutzungsrechten (Lizenz). Ein Softwarekauf ist ausgeschlossen. Die Nutzung der Software und eine gegebenenfalls vereinbarte Wartung kann durch die zur Verfügung gestellte Lizenz eingeschränkt werden (z. B. auf bestimmte Standorte, auf eine bestimmte Anzahl von Anwendern, auf eine bestimmte Anzahl von Instanzen etc.). Ein Umgehen dieser Beschränkungen ist nicht zulässig.

2. Lizenzumfang: Sofern nicht explizit anderweitig vereinbart, verbleibt das Eigentum an der ausgelieferten Software bei PROFACTOR. Die jeweils erteilte Lizenz umfasst nicht das Recht zur Dekompilierung, Veränderung oder Rückführung der Software in Einzelbestandteile. Sofern nicht explizit anders vereinbart, gilt eine Übertragung des Quellcodes (Source Codes) sowie sämtlicher Rechte zur Verwendung und Nutzung desselben als ausgeschlossen. Sofern nicht explizit anders vereinbart, besteht kein Recht zur Sublizenzierung oder zum Weiterverkauf der ausgelieferten Software.

3. Bibliotheken: Sofern die Software (externe) Bibliotheken/Komponenten enthält („DLL-Dateien“) wird an diesen Softwarebestandteilen keine Sublizenz erteilt. Es gelten jeweils die Lizenzbedingungen der jeweiligen Softwarehersteller der Bibliotheken/Komponenten, auf die in den näheren Lizenzbestimmungen oder in der Textdatei der Software selbst verwiesen wird.

4. Leistungsumfang: Bestimmte Eigenschaften und Funktionalitäten von Software können nur gewährleistet werden, wenn diese explizit schriftlich vereinbart und seitens PROFACTOR zugesagt wurden. Der Umfang einer Softwarefunktionalität ist jeweils beschränkt mit dem konkreten Angebot oder den Definitionen eines Pflichtenhefts. Darüberhinausgehende Funktionalitäten sind nicht vertragsgegenständlich, auch wenn diese verfügbar wären, oder als üblich gelten.

5. Haftungsbeschränkung: Soweit nicht in einer entsprechenden Vereinbarung ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, gibt PROFACTOR im Hinblick auf die Software oder sämtliche mit der Anwendung der Software verbundene Dienstleistungen keine wie auch immer gearteten Gewährleistungen ab, insbesondere keine stillschweigende Gewährleistung einer bestimmten Funktionalität, Qualität oder von handelsüblichen Eigenschaften oder Eignungen für einen bestimmten Gebrauchszweck. Jede derartige Gewährleistung wird ausgeschlossen. Das Funktionieren einer Software mit einer bestimmten Software- und/oder Hardwareumgebung gilt nur dann als gewährleistet, wenn dies explizit schriftlich zugesagt wurde. Der Auftraggeber ist für die Verwendbarkeit der Software mit der beim Auftraggeber vorhandenen Hardware- und Softwareumgebung verantwortlich, sofern die Verantwortlichkeit dafür nicht explizit von PROFACTOR übernommen wurde. PROFACTOR übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Datenverlust durch die Anwendung von Software. Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner Daten vor Anwendung der Software verantwortlich. Ansonsten ist die Haftung für Schäden durch die Anwendung der Software von PROFACTOR beschränkt auf Softwarebestandteile, die von PROFACTOR selbst erstellt wurden, und auf Schäden, die beim ausschließlich bestimmungsgemäßen und allgemein üblichen Gebrauch der Software unter Anwendung von Software- und Hardwareumgebung auf dem neuesten Stand der Technik trotz sorgfältiger Anwendung aufgrund von grober Fahrlässigkeit unter Vorsatz verursacht wurden. Die Haftungssumme ist zudem der Höhe nach beschränkt mit den bereits bezahlten Lizenzgebühren. Die Haftung ist beschränkt auf den positiven Schaden und ausgeschlossen für jeglichen Verdienstentgang, mittelbare Schäden, Neben- und Folgeschäden oder entgangene Einsparungen durch Softwaremängel.

6. Wartung, Support, etc.: Über die Lizenzierung der Software hinausgehende Dienstleistungen, wie insbesondere Softwaresupport, Wartungsdienstleistungen, die Erstellung von Updates für die Weiterentwicklung des Produkts im Hinblick auf laufende Entwicklungen im IT-Umfeld gelten nicht als vertragsgegenständlich, sofern diese nicht explizit vereinbart sind. Sofern die Wartung einer Software vereinbart ist, gilt die Bereitschaft zur Wartung immer für die jeweils letzte Version der Software, nicht für Vorversionen.

7. Dateiformate, Dateiträger: Die Art und Weise der Bereitstellung der Software erfolgt grundsätzlich nach Disposition von PROFACTOR. Die Bereitstellung in Form eines bestimmten Dateiformats oder auf einen bestimmten Datenträger gilt nur, wenn dies explizit vereinbart wurde.

8. Kopien: Sofern nicht explizit und anderweitig vereinbart, ist jegliches Kopieren der ausgelieferten Software untersagt, ausgenommen Kopien, die zur vereinbarten Nutzung erforderlich sind sowie Sicherungskopien. PROFACTOR steht es grundsätzlich frei, ausgelieferte Software mit Kopierschutz zu versehen.

9. Updates: PROFACTOR ist berechtigt, während aufrechter Lizenzdauer vom Lizenznehmer die Vornahme eines von PROFACTOR bereitgestellten Softwareupdates zu verlangen, sofern dies aus Sicherheitsgründen, oder zur Gewährleistung der Einhaltung von Vertragsbestimmungen erforderlich ist.